



Entgeltordnung
für den Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven
„JadeWeserAIRPORT“

gültig ab 01. September 2007

Teil I - Landeentgelte

1. Für jede Landung von Luftfahrzeugen (LFZ) haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist im nachfolgend genannten Beträgen enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Für die Luftfahrzeuge, die den Lärmgrenzwert um 8 dBA unterschreiten und dies durch ein (erhöhtes) Lärmzeugnis nachweisen, gelten die unter Ziff. 3 angegebenen ermäßigten Entgeltsätze.

3. Die Landeentgelte betragen:

	regulär	ermäßigt
a. für Ultraleichtflugzeuge	5,00 €	4,50 €
b. für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassung des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht, bei einem Höchstabfluggewicht bis zu 2.000 kg		

Die Landeentgelte betragen:

Im Gewichtsbereich	regulär	ermäßigt
bis zu 1.000 kg	8,00 €	6,50 €
1.001 bis 1.200 kg	9,00 €	7,50 €
1.201 bis 1.400 kg	11,00 €	9,50 €
1.401 bis 1.600 kg	15,00 €	13,00 €

1.601 bis 1.800 kg	16,00 €	14,50 €
1.801 bis 2.000 kg	18,00 €	16,00 €
2.001 bis 3.000 kg	30,00 €	25,00 €
3.001 bis 4.000 kg	40,00 €	34,00 €
4.001 bis 5.000 kg	50,00 €	43,00 €
5.001 bis 6.000 kg	60,00 €	52,00 €
6.001 bis 7.000 kg	70,00 €	61,00 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 7.000 kg

	regulär	ermäßigt
je angefangene 1.000 Kg	10,00 €	9,00 €

- c. Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Starts oder Landungen nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen 50 % der nach 3 b) maßgebenden Sätzen, jedoch mindestens:

4,00 €.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung im Sinne der JAR-FCL 1, Abschnitt „F“ durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen mit einem Luftfahrzeug.

- Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes von Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Befreiung vom Landeentgelt gilt nur für Luftfahrzeuge bis zu 5.700 kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

Die Landeentgelte können in besonderen Fällen ermäßigt oder pauschaliert werden; in Fällen mit genereller Bedeutung entscheidet darüber der Aufsichtsrat, in Einzelfällen die Geschäftsführung.

Teil II - Abstellentgelte

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe nachfolgender Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist in den unten genannten Beträgen enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich die Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

- a. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden bei einem Höchstabfluggewicht bis zu 2.000 kg

Im Gewichtsbereich

bis 1.000 kg	3,00 €
1.001 bis 1.200 kg	3,50 €
1.201 bis 1.400 kg	4,00 €
1.401 bis 1.600 kg	4,50 €
1.601 bis 1.800 kg	5,00 €
1.801 bis 2.000 kg	5,50 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg

für jede angefangenen 1.000 kg 3,00 €

- b. Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellentgelt maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 6 Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung in einer der Hallen.

Die Abstellentgelte können in besonderen Fällen ermäßigt oder pauschaliert werden; in Fällen mit genereller Bedeutung entscheidet darüber der Aufsichtsrat, in Einzelfällen die Geschäftsführung.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 14.09.2001 des Verkehrslandesplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

OL, den 14.09.2007
Nds. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
-Luftaufsicht-
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg
gez. Neumann

Wilhelmshaven, den 13.07.2007
Flugplatzgesellschaft
Wilhelmshaven-Friesland mbH

gez. Gerd-Joachim Grom gez. Torsten Höfer
Geschäftsführer Geschäftsführer